

Statuten der Offiziersgesellschaft Zürcher Oberland (OGZO)

- I. Name, Sitz und Zweck**
- II. Generalversammlung**
- III. Der Vorstand**
- IV. Die Revisoren**
- V. Mitgliedschaft / Mitgliederkategorien / Jahresbeitrag**
- VI. Finanzen**
- VII. Auflösung der OGZO**
- VIII. Änderung der Statuten**
- IX. Schlussbestimmungen**

Auszug

Art. 51

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 27. März 2009 in Hittnau angenommen worden und ersetzen die Statuten bzw. die Statutenrevisionen vom 1. April 1939, 21. Juni 1972 und 22. Juni 1984.

Art. 52

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 01

1. Die Offiziersgesellschaft Zürcher Oberland (OGZO), gegründet am 18. März 1888, ist ein Verein (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB.

2. Der Sitz der OGZO befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 02

Die OGZO bezweckt:

- für die Interessen der Schweizerischen Armee zu arbeiten;
- die Wahrung der Interessen der Offiziere im Rahmen der Schweiz. Sicherheitspolitik;
- die Förderung des Schweiz. Wehrwesens;
- die ausserdienstliche Weiterbildung;
- die Pflege der militärischen Kameradschaft unter Einbezug der Familie.

Art. 03

1. Dieser Zweck soll u.a. erreicht werden durch:

- Vorträge, Übungen, Exkursionen und Betriebsbesichtigungen;
- spezielle Familienanlässe;
- Zusammenarbeit mit Vereinigungen, welche das gleiche Ziel verfolgen.

2. Zur Pflege von Spezialgebieten (Schiessausbildung, Reiten, vormilitärische Jugendausbildung usw.) können auf Antrag des Vorstandes und nach Gutheissung durch die Generalversammlung interne Untersektionen gebildet werden.

Art. 04

Die OGZO ist eine Untersektion der Kantonalen Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich (KOG ZH), die ihrerseits der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) angehört.

II. Generalversammlung

Art. 05

1. Die OGZO tritt jährlich zu einer ordentlichen Generalversammlung (GV) zusammen. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der OGZO.

2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich vor dem 31. Mai statt.

Art. 06

1. Folgende Geschäfte, Befugnisse bzw. Traktanden sind unter anderem zu behandeln:

1. Einleitung, Eröffnung und Bekanntgabe spezieller Gegebenheiten der Generalversammlung
2. Appell durch eine Präsenzliste
3. Wahl der Stimmzähler
4. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
5. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
6. Abnahme der Rechnung des vergangenen Jahres und Dechargeerteilung an den Vorstand
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Genehmigung des Voranschlages / Budgets
9. Wahlen:
 - a) des Teil-Vorstandes (siehe Art. 15)
 - b) des Präsidenten
 - c) der Revisoren
10. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
11. Bekanntmachung des Jahresprogramm
12. Verschiedenes

2. Die Traktandenliste kann bei Bedarf um weitere Traktanden erweitert werden.

Art. 07

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden (gemäss Art. 06), Datum, Zeit und Ort, mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Datum bekannt gegeben wird.

Art. 08

1. Anträge des Vorstandes zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen mit der Einladung schriftlich und detailliert bekannt gegeben werden.

2. Über Gegenstände des Vorstandes, welche auf der schriftlichen Einladung nicht angekündigt worden sind, darf wohl beraten, jedoch kein Beschluss gefasst werden, sofern an der Generalversammlung nichts anderes beschlossen wird. ¹⁾

¹⁾) siehe ZGB, Art. 67 Abs. 3 (siehe Beilage am Schluss dieser Statuten)

Art. 09

1. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mind. 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und detailliert einzureichen.

2. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden, sofern an der Generalversammlung nichts anderes beschlossen wird. ²⁾

Art. 10

Die Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 11

1. Die Generalversammlung wählt einen Vorstand von 7 – 9 Mitgliedern. Jede mündige Person, auch Nichtgesellschaftsmitglied, kann für eine Amtsdauer von 2 Jahren in den Vorstand gewählt werden.

2. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt.

3. Der Vorstand konstituiert sich selbst und gibt seine Zusammensetzung in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt.

4. Ein Nichtgesellschaftsmitglied erhält mit der Wahl in den Vorstand automatisch das allgemeine Wahl- und Stimmrecht innerhalb des Vorstandes und der Gesellschaft.

5. Ein Nichtgesellschaftsmitglied kann nicht als Präsident, Vizepräsident oder Kassier gewählt / bestimmt werden.

Art. 12

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann entweder schriftlich vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

III. Der Vorstand**Art. 13**

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Hauptchargen zusammen:

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Kassier;
- Aktuar / Protokollführer;

plus max. 5 weitere Vorstandsmitglieder.

Art. 14

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist der Gesellschaft gegenüber für seine Amtsführung sowie ihm in dieser Funktion anvertrautes Gut verantwortlich und beachtet die Regeln der Vertraulichkeit von Informationen innerhalb des Vorstandes.

Art. 15

1. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt (siehe Art. 06).

2. Der Vorstand muss in je zwei Teil-Hälften wiedergewählt werden.

Art. 16

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Art. 17

Der Präsident wird jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Art. 18

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Tätigkeiten der Gesellschaft. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung der Gesellschaft nach Aussen hin;
- Erstellen eines Jahresprogramms;
- Organisation und Durchführung der Gesellschaftsanlässe;
- Organisation und Durchführung von speziellen Anlässen, z.B. Abstimmungsveranstaltungen, Podiumsgespräche, sicherheitspolitische Anlässe usw.;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung;
- Organisation der jährlichen Generalversammlung.

²⁾ siehe ZGB, Art. 67 Abs. 3 (siehe Beilage am Schluss dieser Statuten)

Art. 19

Für die Bearbeitung oder Organisation von speziellen Anlässen wie auch für die Bearbeitung von Spezialproblemen und -themen, z.B. Abstimmungsveranstaltungen, Podiumsgespräche, sicherheitspolitische Anlässe, Statutenänderungen, Wettkampfrelemente usw., kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder nicht zwingend dem Vorstand angehören müssen.

Art. 20

1. Der Vorstand hält so oft Sitzungen ab, als es die Geschäfte erfordern.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3. Im Falle besonderer personeller Zusammensetzung des Vorstandes, z.B. bei Besetzung des Vorstandes mit Mitgliedern der gleichen Familie, ist Art. 68 ZGB zu beachten.³⁾

Art. 21

1. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand hat schriftlich zuhanden des Präsidenten oder eines der übrigen Vorstandsmitglieder bis zum 31. Dezember zu erfolgen.

2. Wenn immer möglich sollten der Präsident und der Kassier nicht gleichzeitig aus dem Vorstand austreten.

3. Der Rücktritt tritt immer per nächste Ordentliche Generalversammlung in Kraft.

Art. 22

1. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er trifft alle notwendigen Anordnungen, überwacht die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder und sorgt für die Beachtung/ Einhaltung der Statuten.

2. Zusammen mit dem Vizepräsidenten bzw. dem Kassier bzw. dem Aktuar führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 23

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt den Präsidenten in seinen Funktionen und Arbeiten.

Art. 24

1. Der Aktuar führt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er legt diese jeweils dem Präsidenten zur Genehmigung vor.

2. Er kann vom Präsidenten für weitere schriftliche Arbeiten beigezogen werden.

Art. 25

1. Der Kassier verwaltet die Finanzen der Gesellschaft und führt die Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben.

2. Im Besonderen ist der Kassier für die Eingangskontrolle der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

3. Er orientiert den Vorstand bei jeder Vorstandssitzung über die finanzielle Situation der Gesellschaft, im Besonderen aber über die Einhaltung des Voranschlages und die Situation der Eingänge der Mitgliederbeiträge.

4. Für die Belange des Rechnungswesens führt der Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

5. Der Kassier ist verantwortlich für die Organisation der jährlichen Rechnungskontrolle.

Art. 26

Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Kassier bei der Organisation und Durchführung der Gesellschaftsanlässe. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ohne feste Charge ist regelmässig für einen selbst gewählten oder zugeteilten Gesellschaftsanlass verantwortlich.

IV. Die Revisoren**Art. 27**

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die jährliche Prüfung der Gesellschaftsrechnung.

2. Jedes Jahr wird je ein Revisor für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Art. 28

1. Der Rücktritt eines Rechnungsrevisors hat schriftlich zuhanden des Vorstandes bis zum 31. Dezember zu erfolgen.

2. Der Rücktritt tritt immer per nächste Ordentliche Generalversammlung in Kraft.

³⁾ siehe Beilage am Schluss dieser Statuten

Art. 29

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung zu prüfen, der Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und einen Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung zu stellen.

Art.30

Der Kassier hat die Rechnung mit sämtlichen Belegen rechtzeitig vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zur Verfügung zu stellen und einen Termin für die gemeinsame Revisionsbesprechung festzulegen.

Art. 31

Den Revisoren ist jederzeit, nicht nur im Prüfungsfall, Einblick in die Buchhaltung zu gewährleisten.

V. Mitgliedschaft / Mitgliederkategorien / Jahresbeitrag**Art. 32**

1. Die Mitglieder der OGZO gehören unterschiedlichen Mitgliederkategorien an.

Die Mitgliederkategorie bestimmt die Höhe des alljährlich zu begleichenden Mitgliederbeitrages.

2. Normalmitglied

Ein Normalmitglied ist ein OGZO Mitglied, welches nur in der OGZO und nicht noch in einer anderen militärischen Organisation Mitglied ist, und über die OGZO den SOG Mitgliederbeitrag bezahlt.

3. Sekundärmitglied

Ein Sekundärmitglied ist ein OGZO Mitglied, welches zusätzlich in einer anderen militärischen Organisation Mitglied ist und nicht via die OGZO den SOG Mitgliederbeitrag bezahlt.

4. Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- Mitglieder, welche mindestens 20 Jahre im Vereinsvorstand, davon mind. 15 Jahre in einer Hauptcharge tätig waren (Präsident, Vizepräsident, Kassier);
- Mitglieder, welche auf Grund eines Vorstandsentscheides für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden bzw. Mitglieder, welche sich um die OGZO besonders verdient gemacht haben;
- Die Ehrenmitgliedschaft in der OGZO ist beitragsfrei.

Art. 33

Abonnement der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift (ASMZ):

Die von der SOG als Pflichtabonnement bestimmte ASMZ wird gemäss den jeweiligen Richtlinien in der entsprechenden Mitgliederkategorie in den Mitgliederbeitrag integriert.

Art. 34

1. Die Bezeichnung von Mitgliedern in diesen Statuten ist geschlechtsunabhängig.

2. Die Mitgliedschaft der OGZO können erwerben:

- alle eingeteilten oder in Ehren aus der Armee entlassenen Offiziere;
- Mitglieder, vorwiegend Offiziere, von anderen Organisationen mit sicherheitspolitischer Zielsetzung.

Art. 35

Die Mitgliedschaft in der OGZO beginnt grundsätzlich mit dem Eingang des persönlich unterzeichneten OGZO-Eintrittsformulars.

Der Vorstand kann jedoch über Aufnahme resp. Nichtaufnahme eines Mitgliedes entscheiden. Die Ablehnung eines Beitrittsgesuches braucht nicht begründet zu werden.

Art. 36

Die Mitgliedschaft in der OGZO schliesst auch diejenige der KOG ZH und der SOG ein.

Art. 37

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch die Genehmigung des schriftlich eingereichten Austrittes, durch Streichung, durch Ausschluss (siehe entsprechende Art.) oder durch das Ableben des Mitgliedes.

Art. 38

1. Die Austrittsmeldung muss schriftlich und persönlich unterzeichnet dem Vorstand eingereicht werden. Die Verpflichtungen für das laufende Jahr gegenüber der OGZO sind zu erfüllen.

2. Die Austrittsmeldung aus der Gesellschaft muss jeweils bis spätestens 30. November beim Präsidenten eingegangen sein. Der Austritt erfolgt immer per 31. Dezember bzw. tritt ab dem 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

Art. 39

1. Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen der OGZO zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen

nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

2. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied mit der Begründung bzw. mit einem endgültigen Zahlungstermin und dem Hinweis des Ausschlusses schriftlich zu orientieren.

3. Der endgültige Ausschluss muss vom Vorstand dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

VI. Finanzen

Art. 40

Die Einnahmen der OGZO bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritter;
- c) Sponsoring;
- d) Bundesbeiträgen (SAT);
- e) dem Ertrag des Gesellschaftsvermögen.

Art. 41

1. Die ordentliche Generalversammlung setzt jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

2. Der Mitgliederbeitrag der OGZO wird durch die Mitgliederkategorie (siehe Art. 32) bestimmt.

3. Der maximale Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus

- dem eigentlichen Mitgliederbeitrag der OGZO;
- dem KOG Mitgliederbeitrag;
- dem SOG Mitgliederbeitrag;
- und dem Pflichtabonnement der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift (ASMZ).

Art. 42

Für die Verbindlichkeit der OGZO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 43

1. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Gesellschaftsjahr zu entrichten.

2. In besonderen Fällen kann der Vorstand aber auch Ausnahmen bewilligen.

Art. 44

Der Vorstand kann Ausgaben, welche im laufenden Voranschlag nicht enthalten sind, im Einzelfall bis zu CHF 1'000.00 / Gesellschaftsjahr beschliessen.

Art. 45

Das Gesellschaftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII. Auflösung der OGZO

Art. 46

Die Gesellschaft kann in den folgenden Fällen aufgelöst werden:

- Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft;
- der Vorstand kann nicht mehr statutengemäss bestellt werden;
- durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 47

Für einen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft durch die Generalversammlung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

Art. 48

Nach einer allfälligen Auflösung und nach der Begleichung aller finanziellen Schulden werden das Vereinsvermögen und Vereinsakten der Kantonalen Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich (KOG) zuhanden einer späteren Neugründung einer OG im Zürcher Oberland übergeben.

VIII. Änderung der Statuten

Art. 49

1. Allfällige Revisionen dieser Statuten müssen von der Generalversammlung abgenommen bzw. müssen in der Einladung zur Generalversammlung auf der Traktandenliste aufgeführt werden.

2. Für eine Annahme neuer Statuten gilt das absolute Mehr der Anwesenden.

Art. 50

1. Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann auf schriftlichen Antrag mindestens eines Mitgliedes unter Angabe der Änderungen verlangt werden.

2. Für die Annahme eines Änderungsantrages ist ein Mehr von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 51

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 27. März 2009 in Hittnau angenommen worden und ersetzen die Statuten bzw. die Statutenrevisionen vom 1. April 1939, 21. Juni 1972 und 22. Juni 1984.

Art. 52

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Beilagen

Art. 67 ZGB

b. Stimmrecht und Mehrheit

- 1 Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.
- 2 Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3 Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

Art. 68 ZGB

c. Ausschliessung vom Stimmrecht

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.


Offiziersgesellschaft Zürcher Oberland
Effretikon, Uster und Grüt, 27. März 2009

Die Präsidentin:



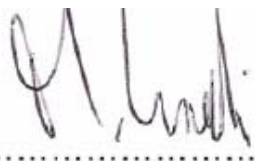
Oblt Monika Ruh, Effretikon

Der Aktuar:



Hptm Marcel Moser, Uster

Der Obmann der Statutenrevision:



Oblt Mario Cometti, Grüt